AGVBIELEFELD

METALL
BIELEFELD-HERFORD-MINDEN

Am Sparrenberg 8
33602 Bielefeld
☎ 0521 964870
Fax 0521 9648787
E-Mail: info@unternehmerverband.de

An die Geschäftsleitungen
und Personalabteilungen der
Mitgliedsunternehmen

kü-we

Allgemeines Rundschreiben Nr. 243/2021
vom 14. Dezember 2021

Corona:
Bundestag verabschiedet Gesetz zur Stärkung der Impfprävention in 2. und 3. Lesung - auch Bundesrat stimmt Gesetz zu

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bundestag hat den Entwurf des **Gesetzes zur Stärkung der Impfprävention** am 10. Dezember in zweiter und dritter Lesung in der vom Hauptausschuss beschlossenen Form verabschiedet. Der Bundesrat hat dem Gesetz in seiner Sondersitzung am gleichen Tag zugestimmt.

Das Gesetz wurde am 11. Dezember 2021 bereits im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und ist damit überwiegend am 12. Dezember in Kraft getreten. Das Gesetz können Sie unter folgendem Link abrufen: Bundesgesetzblatt 11. Dezember 2021

A. Gesetz zur Stärkung der Impfprävention

Der ursprüngliche Entwurf wurde durch mehrere Änderungsanträge ergänzt. Die Änderungsanträge sahen unter anderem Präzisierungen im Rahmen der einrichtungsbezogenen Impfpflicht (Artikel 1 Nr. 4, § 20a IfSG-E) sowie eine Verlängerung der Geltungsdauer für strengere Schutzmaßnahmen der Länder vor, die bis zum 25. November in Kraft getreten sind (Artikel 1 Nr. 6c, § 28a Abs. 9 Satz 1 IfSG-E). Diese sollen nun bis zum 19. März 2022 (nicht wie ursprünglich vorgesehen bis zum 15. Februar) anwendbar bleiben.

Zusätzlich wurden auch Änderungen im SGB III zum Kurzarbeitergeld vorgesehen (Art. 12a). Es werden nun folgende weitere Regelungen zur Kurzarbeit bis zum 31. März 2022 gelten:

- Die Verordnungsermächtigung nach § 109 Abs. 5 SGB III, wonach die Bundesregierung ermächtigt wird, wird den erleichterten Zugang zum Kurzarbeitergeld per Verordnung regeln.
- Die Anrechnungsfreiheit von Einkommen aus Minijobs nach § 421c Abs. 1 SGB III, die während der Kurzarbeit aufgenommen wurden.
- Die erhöhten Leistungssätze zum Kurzarbeitergeld nach § 421c Abs. 2 SGB III. Damit sollen die erhöhten Leistungssätze für die Beschäftigten weiter gelten, die bereits vor März 2021 mit der Kurzarbeit begonnen haben. Außerdem sollen sie ab Januar 2022 auch auf die Personen ausgeweitet werden, die ab April 2021 mit der Kurzarbeit begonnen haben; eine rückwirkende Erhöhung für diese Personen soll es nicht geben. Bisher ist es so, dass Beschäftigte, die erstmals ab April 2021

Kurzarbeitergeld erhalten, keinen Anspruch auf die erhöhten Leistungssätze haben. Dieser Umstand ändert sich durch die beschriebene Gesetzesänderung. Rückwirkende Erhöhungen der Leistungssätze sind jedoch ausgeschlossen, da das Gesetz erst zum 1. Januar 2022 in Kraft treten soll.

Der Bundestag hat in seiner Sitzung auch der Ersten Verordnung zur Änderung der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) der Bundesregierung zugestimmt. Mit der Änderungsverordnung wird den Ländern die Möglichkeit eröffnet, abweichend von den bisherigen Regelungen in § 4 SchAusnahmV in landesrechtlichen Kontaktbeschränkungen die Anzahl von Personen bei privaten Zusammenkünften oder bei ähnlichen sozialen Kontakten auch im Hinblick auf geimpfte und genesene Personen zu begrenzen, wenn dies aus Gründen des Infektionsschutzes gerechtfertigt ist. Geimpfte und genesene Personen können danach bei der Ermittlung der Zahl der teilnehmenden Personen an zahlenmäßig beschränkten privaten Zusammenkünften oder ähnlichen zahlenmäßig beschränkten sozialen Kontakten berücksichtigt werden. Auch der Bundesrat hat der Verordnung zugestimmt.

Die Verordnung können Sie unter folgendem Link abrufen: https://dserver.bundestag.de/brd/2021/0831-21.pdf

B. Betriebsverfassungsgesetz / Sprecherausschussgesetz / Europäisches Betriebsrätegesetz / SE-Beteiligungsgesetz / SCE-Beteiligungsgesetz

Wir möchten Sie über die Auswirkungen der Neuregelungen für die betriebliche Praxis insbesondere im Hinblick auf die Regelungen im Betriebsverfassungsgesetz und andere Regelungsebenen des kollektiven Arbeitsrechts (Art. 5 ff.) gesondert zu informieren. Im Folgenden finden Sie hier die entsprechenden Hinweise:

1. Betriebsverfassungsgesetz

Über die Möglichkeit von „virtuellen Betriebsratssitzungen“ hatten wir Sie bereits informiert.

Die pandemiebedingte Sonderregelung des § 129 BetrVG, die virtuelle Sitzungen des Betriebsrats, Gesamtbetriebsrats, Konzernbetriebsrats, der Einigungsstelle, des Wirtschaftsausschusses, von Betriebsversammlungen gem. § 42, Betriebsräteversammlungen gem. § 53 und der Jugend- und Ausbildungsversammlung gem. § 71 BetrVG zuließ, ist am 30.06.2021 ausgelaufen. Die Möglichkeit virtueller Betriebsratssitzungen etc. ist seit dem 18.06.2021 (Betriebsrätemodernisierungsgesetz) in § 30 Abs. 2 BetrVG geregelt.
Der Anwendungsbereich dieser Bestimmung, die sich unstreitig auf Sitzungen des Betriebsrats, des Gesamtbetriebsrats und Konzernbetriebsrats erstreckt, ist allerdings streitig (z. B. Wirtschaftsausschuss-Sitzungen, Betriebsversammlungen).
Diese Unklarheiten werden nunmehr weitestgehend durch eine Neufassung des § 129 BetrVG beseitigt.

Die Norm lautet wie folgt:

„§ 129
Sonderregelungen aus Anlass der COVID-19-Pandemie

(1) Versammlungen nach den §§ 42, 53 und 71 können bis zum Ablauf des 19. März 2022 auch mittels audiovisueller Einrichtungen durchgeführt werden, wenn sichergestellt ist, dass nur teilnahmeberechtigte Personen Kenntnis von dem Inhalt der Versammlung nehmen können. Eine Aufzeichnung ist unzulässig.
(2) Die Teilnahme an Sitzungen der Einigungsstelle sowie die Beschlussfassung können bis zum Ablauf des 19. März 2022 auch mittels einer Video- und Telefonkonferenz erfolgen, wenn *sichergestellt ist, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können. Eine Aufzeichnung ist unzulässig. Die Teilnehmer, die mittels Video- und Telefonkonferenz teilnehmen, bestätigen ihre Anwesenheit gegenüber dem Vorsitzenden der Einigungsstelle in Textform.*

(3) Der Deutsche Bundestag kann durch im Bundesgesetzblatt bekannt zu machenden Beschluss einmalig die Fristen nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 um bis zu drei Monate verlängern."

Hinweis: Diese „Sonderregelung gilt (zunächst) befristet bis zum Ablauf des 19.03.2022. Sie ermöglicht Versammlungen auch mittels audiovisueller Einrichtungen nunmehr ausdrücklich für:

- Betriebsversammlungen gem. § 42 BetrVG
- Betriebsräteversammlungen gem. § 53 BetrVG
- Jugend- und Ausbildungsversammlungen gem. § 71 BetrVG
- die Teilnahme an Sitzungen der Einigungsstelle sowie die Beschlussfassung (§ 76 BetrVG).

Für Betriebsversammlungen gem. § 42 BetrVG, Betriebsräteversammlungen gem. § 53 BetrVG und Jugend- und Ausbildungsversammlungen gem. § 71 BetrVG muss sichergestellt sein, dass nur **teilnahmeberechtigte Personen** Kenntnis von dem Inhalt der Versammlung nehmen können. Eine Aufzeichnung ist **unzulässig**.

Für Sitzungen der Einigungsstelle muss sichergestellt werden, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung **keine Kenntnis** nehmen können. Auch hier ist eine Aufzeichnung **unzulässig**.

Die Teilnehmer müssen ihre **Anwesenheit** gegenüber dem Vorsitzenden der Einigungsstelle in Textform bestätigen.

2. Sprecherausschussgesetz

Weiter wird zunächst befristet bis zum 19.03.2022 für Versammlungen der leitenden Angestellten (§ 15 SprAuG, § 39 SprAuG) eine Sonderregelung aus Anlass der COVID-19-Pandemie eingeführt. Diese lautet wie folgt:

„§ 39
Sonderregelung aus Anlass der COVID-19-Pandemie

(1) Eine Versammlung nach § 15 kann bis zum Ablauf des 19. März 2022 auch mittels audiovisueller Einrichtungen durchgeführt werden, wenn sichergestellt ist, dass nur teilnahmeberechtigte Personen Kenntnis von dem Inhalt der Versammlung nehmen können. Eine Aufzeichnung ist unzulässig.
(2) Der Deutsche Bundestag kann durch im Bundesgesetzblatt bekannt zu machenden Beschluss einmalig die Frist nach Absatz 1 Satz 1 um bis zu drei Monate verlängern."

3. Europäisches Betriebsrätegesetz

Mit § 41b wird eine Sonderregelung aus Anlass der COVID-19-Pandemie eingeführt.

Diese Norm lautet wie folgt:

„§ 41b
Sonderregelung aus Anlass der COVID-19-Pandemie

(1) Bis zum Ablauf des 19. März 2022 können die Teilnahme an Sitzungen des besonderen Verhandlungsgremiums, eines Europäischen Betriebsrats oder einer Arbeitnehmervertretung im Sinne des § 19 sowie die Beschlussfassung auch mittels Video- und Telefonkonferenz erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können. Eine Aufzeichnung ist unzulässig.
(2) Der Deutsche Bundestag kann durch im Bundesgesetzblatt bekannt zu machenden Beschluss einmalig die Frist nach Absatz 1 Satz 1 um bis zu drei Monate verlängern."

4. SE-Beteiligungsgesetz

Für Sitzungen eines SE-Betriebsrats oder einer Arbeitnehmervertretung nach § 21 Abs. 2 SE-Beteiligungsgesetz wird folgende Sonderregelung aus Anlass der COVID-19-Pandemie eingeführt:

„§ 48
Sonderregelung aus Anlass der COVID-19-Pandemie

(1) Bis zum Ablauf des 19. März 2022 können im Rahmen der Unterrichtung und Anhörung die Teilnahme an Sitzungen eines SE-Betriebsrats oder einer Arbeitnehmervertretung nach § 21 Absatz 2 sowie die Beschlussfassung auch mittels Video- und Telefonkonferenz erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können. Eine Aufzeichnung ist unzulässig.
(2) Der Deutsche Bundestag kann durch im Bundesgesetzblatt bekannt zu machenden Beschluss einmalig die Frist nach Absatz 1 Satz 1 um bis zu drei Monate verlängern.“

5. SCE-Beteiligungsgesetz

Hier ist mit § 50 eine Sonderregelung aus Anlass der COVID-19-Pandemie vorgesehen, die wie folgt lautet:

„§ 50
Sonderregelung aus Anlass der COVID-19-Pandemie

(1) Bis zum Ablauf des 19. März 2022 können im Rahmen der Unterrichtung und Anhörung die Teilnahme an Sitzungen eines SCE-Betriebsrats oder einer Arbeitnehmervertretung nach § 21 Absatz 2 sowie die Beschlussfassung auch mittels Video- und Telefonkonferenz erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können. Eine Aufzeichnung ist unzulässig.
(2) Der Deutsche Bundestag kann durch im Bundesgesetzblatt bekannt zu machenden Beschluss einmalig die Frist nach Absatz 1 Satz 1 um bis zu drei Monate verlängern.“

C. Heimarbeitsgesetz / Arbeitnehmerentsendung

Die Möglichkeit von Video- und Telefonkonferenzen wird – zunächst bis zum Ablauf des 19.03.2022 – auch für Zusammenkünfte im Rahmen des Heimarbeitsgesetzes sowie des Arbeitnehmerentsendegesetzes vorgesehen.

Mit freundlichen Grüßen

Kühnel